

Infoblatt

Jahrgang 2018 - Ausgabe Nr. 1

vom 01.01.2018 * Autor: Steffen Hemberger



Änderungen zum 01.01.2018

Zum 01.01.2018 ändert sich erneut die Höhe der Regelbedarfe nach dem SGB II. Daran gekoppelt ändern sich auch die Beträge für den Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2 SGB II), für den Mehrbedarf für Alleinerziehung (§ 21 Abs. 3 SGB II), für den Mehrbedarf für Behinderung (§ 21 Abs. 4 SGB II), für den Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II) und für die Warmwasseraufbereitung (§ 21 Abs. 7 SGB II).

Regelbedarf

Ab 01.01.2018 werden die Regelbedarfe nach § 20 SGB II auf folgende Werte angepasst:

	bis 31.12.2017	ab 01.01.2018
Regelbedarf für alle alleinstehenden Hilfebedürftigen nach Vollendung des 25. Lebensjahres	409 EUR	416 EUR
Regelbedarf für alle in einer BG lebenden Ehegatten und Lebenspartner	368 EUR	374 EUR
Regelbedarf für alle in der BG lebenden volljährigen Kinder ohne eigenen Hausstand	327 EUR	332 EUR
Regelbedarf für alle in der BG lebenden Kinder ab Vollendung des 14. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	311 EUR	316 EUR
Regelbedarf für alle in der BG lebenden Kinder ab Vollendung des 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	291 EUR	296 EUR
Regelbedarf für alle in der BG lebenden Kinder bis zu Vollendung des 7. Lebensjahres	237 EUR	240 EUR

Mehrbedarf für werdende Mütter

Der Mehrbedarf bei Schwangerschaft wird ab der 13. Schwangerschaftswoche gezahlt. Die Höhe des Mehrbedarfs beträgt 17% des individuell zustehenden Regelbedarfs und beträgt somit bei:

	bis 31.12.2017	ab 01.01.2018
Regelbedarf 416 EUR	69,68 EUR	70,72 EUR
Regelbedarf 374 EUR	62,56 EUR	63,58 EUR
Regelbedarf 332 EUR	55,59 EUR	56,44 EUR
Regelbedarf 316 EUR	52,87 EUR	53,72 EUR

Mehrbedarf für Alleinerziehende

Alleinerziehende erhalten unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II Leistungen für einen Mehrbedarf in Höhe von 12%, 24%, 36%, 48% oder 60% (siehe nachfolgende Tabelle) des vollen Regelbedarfs.

2017: EUR	49,08	98,16	147,24	196,32	245,40	2018 EUR	49,92	99,84	149,76	199,68	249,60
Kinder						Kinder					
1 Kind <7			X			1 Kind <7			X		
1 Kind >7	X					1 Kind >7	X				
2 Kinder <16			X			2 Kinder <16			X		
2 Kinder >16		X				2 Kinder >16		X			
1 Kind >7 1 Kind >16		X				1 Kind >7 1 Kind >16		X			
3 Kinder			X			3 Kinder			X		
4 Kinder				X		4 Kinder				X	
>4 Kinder					X	>4 Kinder					X

Mehrbedarf für Behinderte

Der Mehrbedarf wird gewährt, wenn Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX, sonstige Hilfen für die Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII durch einen öffentlich-rechtlichen Träger an den Hilfebedürftigen erbracht werden. Der Mehrbedarf beträgt 35% des individuellen Regelbedarfs des behinderten Leistungsberechtigten.

	bis 31.12.2017	ab 01.01.2018
Regelbedarf 416 EUR	143,15 EUR	145,60 EUR
Regelbedarf 374 EUR	128,80 EUR	130,90 EUR
Regelbedarf 332 EUR	114,45 EUR	116,20 EUR
Regelbedarf 316 EUR	108,85 EUR	110,60 EUR

Mehrbedarf für nicht erwerbsfähige Angehörige

Bei nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ sind, erhalten nachfolgenden Mehrbedarf, wenn sie nicht bereits einen Mehrbedarf für Behinderte erhalten:

	bis 31.12.2017	ab 01.01.2018
Regelbedarf 416 EUR	69,53 EUR	70,72 EUR
Regelbedarf 332 EUR	55,59 EUR	56,44 EUR
Regelbedarf 316 EUR	52,87 EUR	53,72 EUR
Regelbedarf 296 EUR	49,47 EUR	50,32 EUR
Regelbedarf 240 EUR	40,29 EUR	40,80 EUR

Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasseraufbereitung

Im Gesetz wird seit 01.01.2011 das Warmwasser nun den Kosten der Unterkunft zugeordnet und bei zentral zubereitetem Warmwasser in tatsächlicher, aber angemessener Höhe im Rahmen von § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II übernommen. Bei dezentral zubereitetem Warmwasser besteht ein Anspruch in Form des Mehrbedarfes für Warmwasser nach § 21 Abs. 7 SGB II.

	bis 31.12.2017	ab 01.01.2018
Regelbedarf 416 EUR	9,41 EUR	9,57 EUR
Regelbedarf 374 EUR	8,47 EUR	8,60 EUR
Regelbedarf 332 EUR	7,52 EUR	7,64 EUR
Regelbedarf 316 EUR	4,35 EUR	4,42 EUR
Regelbedarf 296 EUR	3,49 EUR	3,55 EUR
Regelbedarf 240 EUR	1,89 EUR	1,92 EUR